



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2016 vom 04.01.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Richtlinie über den Spezialbeförderungsdienst im Landkreis Diepholz	Seite 3 - 4
Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung vom 21.12.2015 (Gültig ab 01.01.2016)	Seite 5 - 16
Anlage 1 zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz	Seite 17 - 27
Anlage 2 zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz	Seite 28
Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Gültig ab 01.01.2016)	Seite 28 - 32
Anlage 1 zur Entgeltordnung	Seite 33

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Rudolfstraße/Strothestraße“	Seite 34 - 35

Gemeinde Wagenfeld

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld	Seite 35 - 38
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Wagenfeld	Seite 38 - 39

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

88. Flächennutzungsplanänderung	Seite 39 - 40
89. Flächennutzungsplanänderung	Seite 41

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016	Seite 42 - 43
Gemeinde Bahrenborstel Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2016	Seite 43 - 44
Gemeinde Barenburg Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2016	Seite 44 - 45
Gemeinde Freistatt Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2016	Seite 46 - 47
Gemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016	Seite 47 - 48
Gemeinde Schwarme Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/8) „Auf der Brake II“ – 1. Änderung	Seite 49 - 50
Samtgemeinde Siedenburg 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg 10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg	Seite 50 Seite 51
Gemeinde Maasen Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 51 - 52
Gemeinde Mellinghausen Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 52 - 54
Gemeinde Staffhorst Bauleitplanung der Gemeinde Staffhorst Bebauungsplan Nr. 4 „Harbergen-Neustadt-Nord“, 1. beschleunigte Änderung Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2016	Seite 54 - 55 Seite 55 - 56

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Vereinfachte Flurbereinigung Wehrbleck Verfahrensnummer: 2096 Schlussfeststellung Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf Verfahrensnummer: 2619 Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	Seite 56 - 57 Seite 57 - 60
---	--------------------------------

Landkreis Diepholz

Richtlinie über den Spezialbeförderungsdienst im Landkreis Diepholz

Der Landkreis Diepholz übernimmt für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer, die im Landkreis Diepholz wohnhaft sind, die Kosten der Spezialbeförderung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Leistungsberechtigte Personen

1.1 Zur Inanspruchnahme des Spezialförderungsdienstes sind nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer berechtigt. Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer sind Personen, die mit einem Elektrorollstuhl, Elektromobil, Multifunktionsrollstuhl oder Rollstuhl mit einer fest eingebauten Sitzschale versorgt worden sind.

1.2 Voraussetzungen:

- Ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ oder „H“ muss vorliegen.
- Eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass die Nutzung des Fahrzeuges ausschließlich als nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer möglich ist, muss vorliegen.
- Es besteht keine Möglichkeit, ein öffentliches oder privates Beförderungsmittel für diese Fahrt in Anspruch zu nehmen.
- Der Transport erfolgt in einem Spezialbeförderungsfahrzeug. Entsprechende Nachweise der Transportunternehmen sind vorzulegen.

2. Einkommensgrenze

2.1 Es gilt die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Als Grundbetrag wird hierbei der 2,5 fache Satz des jeweils gültigen Regelsatzes zugrunde gelegt.

2.2 Personen in stationären Einrichtungen (Heimbewohner), die lediglich über einen mtl. Barbetrag verfügen, sind von der Einkommensgrenze ausgenommen.

3. Verfahren

Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz einzureichen. Dieser entscheidet über die Leistungsberechtigung.

Bei Vorliegen einer Leistungsberechtigung werden dem Antragsteller quartalsweise Berechtigungsscheine übersandt.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise mit den Beförderungsunternehmen.

Die Berechtigungsscheine sind nicht übertragbar.

4. Fahrten im Bereich des Spezialbeförderungsdienstes

4.1 Geltungsbereich

Die Inanspruchnahme ist möglich für

- a) Privatbesuche (bei Bekannten, Freunden und Verwandten),
- b) Besorgungen des täglichen Lebens,
- c) Freizeitgestaltung
- d) Teilnahme an kulturellen, politischen und kirchlichen Veranstaltungen.

Ausgeschlossen sind Fahrten, für die ein anderer Leistungsträger kostenpflichtig ist. Das ist insbesondere bei

- a) Arztbesuchen,
- b) Fahrten zur Durchführung ärztlicher Verordnungen (Physiotherapie, Bestrahlungen, Injektionen usw.),
- c) Fahrten zur Krankenhausaufnahme oder -entlassung
- d) Fahrten zu Veranstaltungen, die ein Heim für die Bewohner organisiert

ausnahmslos gegeben.

4.2 Anzahl und Länge der Fahrten

- a) Pro Monat können maximal vier Fahrten bis 200 km Fahrtstrecke insgesamt in Anspruch genommen werden.
- b) Darüber hinausgehende Fahrten aus besonderen familiären Gründen können auf Antrag im Voraus genehmigt werden.
- c) Nicht in Anspruch genommene Fahrten/ Kilometer sind nicht übertragbar.

5. Umfang und Höhe der Beförderungskosten und Eigenbeteiligung

Die entstehenden Beförderungskosten werden bis 3 km pauschal mit EUR 18,50 und ab dem 4. km mit einer Kilometerpauschale von EUR 1,70 im Rahmen freiwilliger Leistungen des Landkreises übernommen. Abrechnungsfähig ist ausschließlich die Strecke, die der/die Rollstuhlfahrer/in befördert wird (Besetzt-Kilometer). Höhe und Umfang der Leistungen werden analog der jeweils bestehenden Vereinbarung der AOK und dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) für Beförderung von Menschen im Rollstuhl bemessen und ggf. angepasst.

6. Eigenbeteiligung

Die Eigenbeteiligung beträgt EUR 4,00 €/ Fahrt.

Die Eigenbeteiligung entfällt für die unter 2.2 genannten Personen.

7. Hinweis

Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass Leistungen zu Unrecht bezogen wurden, sind diese zu erstatten.

Diese Richtlinie ist am 21.12.2015 vom Kreistag des Landkreises Diepholz beschlossen worden.

**Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Gebiet des Landkreises Diepholz
(Abfallbewirtschaftungssatzung)
in der Fassung vom 21.12.2015
(Gültig ab 01.01.2016)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Bioabfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Bauabfälle
- § 11 Haushaltssperrabfälle
- § 12 Altholz
- § 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
- § 14 Sonstige Wertstoffe
- § 15 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfälle (Sonstige Hausabfälle)
- § 17 Abfallbehälter
- § 18 Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken
- § 19 Besondere Abfuhrbedingungen
- § 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Modellversuche
- § 22 Anzeige- und Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 24 Entgelte
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12. 2013 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art 4 V vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1729), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Diepholz vom 21.12.2015 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient er sich in wesentlichen Teilen der Eigengesellschaft „AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)“ als beauftragten Dritten. Er kann sich auch weiterer Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Bassum der AWG, Bassum

- Wertstoffhof Diepholz-Aschen
- Wertstoffhof Stuhr/Weyhe
- Wertstoffhof Sulinger Land
- Mini-Wertstoffhöfe
- Grünabfall- u. Bauabfallannahmestelle Siedenburg-Maasen
- Grünabfallsammelplätze
- Problemabfallsammelstellen / Einrichtungen nach § 7 NAbfG

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen des Landkreises bzw. der AWG und deren Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter

- Heizkraftwerk der hkw blumenthal GmbH, Bremen
- Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek der GAR mbH, Stuhr
- Deponie des Kreises Minden-Lübbecke (Polsche Heide), Hille

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht insgesamt ausgeschlossen worden sind. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.

Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Diepholz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die der AWG gem. § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG die Entsorgung übertragen worden ist. Dies sind die Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ versehen sind, sowie die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorliegt. Der Landkreis Diepholz ist für diese Abfälle gem. § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Pflicht zur Entsorgung befreit. Die Entsorgungspflicht ist auf die AWG übergegangen.

Eine Ausnahme bilden die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Abfallschlüssel 17 01 07; 17 05 04; 19 01 12 oder 19 05 99. Für diese Abfälle ist die Entsorgungspflicht nicht übertragen worden. Der Landkreis Diepholz bleibt dafür weiterhin entsorgungspflichtig und erfasst die angefallenen und zu überlassenden Abfälle.

- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nicht vorliegt. Gefährliche Abfälle sind insoweit ausgeschlossen, als sie bei einem Erzeuger jährlich mehr als 2.000 kg anfallen.
 - b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung vom 21.08.1998, BGBl. I Seite 2379, in der zurzeit gültigen Fassung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
 - c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I, Seite 2214) in der z. Z. gültigen Fassung, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt).
- (4) Nicht angenommen werden:

- a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. S. 1582, in der zurzeit gültigen Fassung) und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1769), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Besitzer der Abfälle haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte bei den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Der Landkreis kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde so auf ihrem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (8) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder gemischt genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die Miteigentümer desselben Grundstückes sind, werden nur dann separat an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn dies ohne Ausnahme von allen Miteigentümern erklärt wird. Anderenfalls erfolgt ein gemeinschaftlicher Anschluss.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß §17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei privaten Haushalten nachgewiesen wird, dass die Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Eine Befreiung vom Benutzungszwang für die Bio-Tonne ist nur möglich, wenn sämtliche anfallenden Bioabfälle auf den vom Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenkompostierung). Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig.
- (5) Für die Anzeige zur Befreiung vom Benutzungszwang und für den Nachweis nach Abs. 4 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis bzw. bei der AWG ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 4 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde. Der Landkreis ist in diesem Falle berechtigt, das Grundstück mit einer Bio-Tonne anzuschließen. Die Befreiung vom Benutzungszwang für die Bio-Tonne bewirkt die Festsetzung eines Abschlages auf das Entsorgungsentgelt.

- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4

Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die typischerweise bzw. üblicherweise und regelmäßig im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hausmüllähnliche Abfälle, die in Bereichen der Wirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen anfallen, sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.
- (4) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anfallen.
- (5) Gemischt genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die zugleich als Wohngrundstück (Abs. 3) und als Gewerbegrundstück (Abs. 4) genutzt werden.
- (6) Wochenendhausgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 7
 2. Altpapier, § 8
 3. Altglas, § 9
 4. Bauabfälle, § 10
 5. Haushaltssperrabfälle, § 11
 6. Altholz, § 12
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 13
 8. Sonstige Wertstoffe, § 14
 9. Problemabfälle, § 15 Abs. 1
 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15 Abs. 3
 11. Restabfall, § 16
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und §§ 19 bis 20 zu überlassen.

§ 7

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) bereitzustellen. Darüber hinaus dürfen Bioabfälle bei den bekanntgegebenen Sammelstellen selbst oder

durch Dritte angeliefert werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Sperrige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt bis 20 cm Stammdurchmesser) können dem Landkreis in Kleinmengen bis 3 cbm Volumen auch an den bekanntgegebenen Grünabfall-Sammelplätzen überlassen werden.

(3) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind:

- Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu).
 - rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern (§ 17 Abs.1 Nr. 4) an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen. In Sammelgebieten, in denen keine Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons im Wege der Auftragsammlung (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) an den festgelegten Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen.

§ 9

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 b) ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 10

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel), die auch bis zu 5-Volumenprozent Fremddanteile (z. B. Holz, Installationen, Tapetenreste), welche Bestandteil des Bauwerks waren, enthalten können.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (4) Straßenaufbruch sind Abfälle aus Straßenbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material bestehen (z. B. Asphalt, Beton).
- (5) Baustellenabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.
- (6) Asbesthaltige Bauabfälle sowie Dämmmaterial (künstliche Mineralfasern (KMF); Glas-/Steinwolle) sind entsprechend der besonderen Annahmebedingungen des Landkreises und getrennt von anderen Abfällen zu überlassen. Anlieferungen, die nur teilweise asbesthaltige Abfälle enthalten, werden nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer Gesamtmenge als asbesthaltiger Abfall berechnet, soweit eine Trennung nicht möglich ist.
- (7) Bauabfälle sind dem Landkreis bei den bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Baustellenabfälle sowie sonstige Bauabfälle mit einem Volumen über 0,5 Kubikmetern mit Ausnahme der sonstigen Baureststoffe sind dem Landkreis bei der Bauabfallverwertungsanlage Bassum/Kastendiek zu überlassen.
- (8) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind die in Absatz 1 genannten Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

§ 11

Haushaltssperrabfälle

- (1) Haushaltssperrabfälle im Sinne Von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind solches Mobiliar sowie metallhaltige Restabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Haushaltssperrabfall gehören u. a. Altreifen, gewerbliche Abfälle, Kartonagen, Verpackungsmaterialien, Abfälle aus Baumaßnahmen sowie sonstige Rest- oder Gartenabfälle.
- (2) Haushaltssperrabfall wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich (Abrufkarte) oder elektronisch (Internet oder App) zu stellen. Er soll mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin gestellt werden. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.
Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers kann der Landkreis gegen Entgelt ausnahmsweise einen kurzfristigen Abfuhrtermin festsetzen („Blitzabholung“).
- (3) Die Abfuhr von Sperrabfällen kann pro privaten Haushalt zweimal jährlich ohne zusätzliches Entgelt beantragt werden. Jeder weitere Antrag ist entgeltpflichtig.
- (4) Haushaltssperrabfälle sind verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen und nach folgenden Kategorien zu trennen: metallhaltige Elektro-Altgeräte, schadstoffhaltige Elektro-Altgeräte, Bildschirmgeräte, metallhaltige Sperrabfälle und sonstige Sperrabfälle.

Pro Abfuhr darf eine Abfallmenge von maximal fünf Kubikmetern bereitgestellt werden. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 40 kg und eine Größe von 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Die Gewichtsbeschränkung gilt nur für sonstige Sperrabfälle
- (5) Die §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 S. 3 u. 4 und Abs. 4 bis 7 sowie 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Abfuhr der Sperrabfälle.
- (6) Im Übrigen können Haushaltssperrabfälle bei den bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.
- (7) Zum Haushaltssperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 12

Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Altholz ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 11) entsorgt wird.

§ 13

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG. Dazu zählen u.a. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschine, Herd), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Bügeleisen), elektrische u. elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschine, Rasenmäher), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Telefon), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Radio, Digitalkamera), Leuchten, Lampen (z.B. Entladungslampen, Leuchtstofflampen, LED-Lampen), Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Rauchmelder, Thermostate) sowie Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Bestimmte Elektro-Altgeräte (metall- oder schadstoffhaltige Großgeräte), welche die Kriterien des § 11 Abs. 1 erfüllen (Haushaltssperrabfälle) können auch im Rahmen der Sperrabfallabfuhr bei den privaten Haushalten entsorgt werden.

- (3) Altbatterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (4) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 14

Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle sowie Verbunde, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrabfall entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 15

Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Umwelt einer gesonderten Abfallentsorgung bedürfen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Annahmestellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10, sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 22.2.2012 (BGBl. I S. 212).
- (4) Sonderabfallkleinmengen können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - überlassen werden.

§ 16

Restabfälle

(Sonstige Hausabfälle)

- (1) Restabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.
- (2) Restabfälle sind dem Landkreis in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) bereitzustellen. Darüber hinaus dürfen Restabfälle bei den bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.
- (3) Für sperrige Restabfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltssperrabfälle) gelten die Regelungen des § 11.

§ 17

Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallsäcke á 60 l Volumen mit dem Aufdruck „Landkreis Diepholz“
 2. Restabfallbehälter mit 60l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l Volumen
 3. Bio-Tonnen mit 120 l oder 240 l Volumen

4. Altpapierbehälter mit 240 l oder 1.100 l Volumen

Der Landkreis kann in Ausnahmefällen andere Behälter zulassen. Restabfallsäcke (Ziffer 1) und Restabfallbehälter mit 60 l Volumen (Ziffer 2) sind ausschließlich für regelmäßige Entsorgung von privaten Haushaltungen zugelassen. Bei den Bio-Tonnen ist der Behälter mit 240 l Volumen der Standardbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Der Landkreis kann die Kennzeichnung der o. g. Behälter verlangen. Die Kennzeichnungspflicht auf Verlangen erstreckt sich auch auf die Behälter, die im Eigentum von Anschlussnehmern stehen und zur Abfallentsorgung vorgehalten werden.

Die Ausgabe der Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen (Absatz 1 Nr. 1 - 3) erfolgt in der Regel durch die AWG (Lieferung oder Selbstabholung). Altpapierbehälter werden ausschließlich durch die AWG oder beauftragte Dritte ausgegeben oder geliefert. Abfallbehälter bis 240 l Volumen kann der Anschlussnehmer auch bei seiner Stadt-, Gemeinde- oder Samtgemeindeverwaltung selbst abholen, soweit diese Dienstleistung dort angeboten wird.

Restabfallsäcke können bei der AWG, bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden sowie bei bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Soweit Restabfallsäcke für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zugelassen worden sind, erfolgt die Auslieferung durch die AWG.

- (3) Soweit Anschlussnehmer Behälter bis 240 l Volumen bereithalten, dürfen nur Behälter der AWG zur Abfallentsorgung genutzt werden. Von der AWG angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis zu verwahren sowie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände (§ 18 Abs. 3) an den Behältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Behältern, haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf dem Grundstück so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie es für die zu erwartende Abfallmenge erforderlich ist. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Auf Wohngrundstücken (§ 5 Abs. 3 und 5) ist ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche für Restabfälle und 60 l pro Woche für kompostierbare Abfälle vorzuhalten.
- Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 5 Abs. 5) sind die im Satz 2 genannten Mindestbehältervolumina vorzuhalten.

Es ist mindestens ein Restabfallbehälter bzw. die vorgeschriebene Anzahl an Restabfallsäcken pro Jahr und eine Bio-Tonne bereitzuhalten, soweit keine Befreiung nach Maßgabe des § 3 vorliegt. Die zugelassenen Behältergrößen sind zu berücksichtigen.

Eine zusätzliche über das Mindestbehältervolumen hinausgehende Bio-Tonne ist mindestens 6 Monate pro Kalenderjahr vorzuhalten.

Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Leerungshäufigkeit festsetzen.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Ausnahmen vom Mindestbehältervolumen zulassen, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.

§ 18

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Wochentag (Abfuhrtag), der gemäß § 25 bekanntgegeben worden ist. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

Die Abfuhr erfolgt regelmäßig in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit.

- (2) Die zugelassenen Behälter sind vom Pflichtigen nach § 3 Abs. 3 entsprechend der vorgesehenen Leerungshäufigkeit (siehe § 19) rechtzeitig bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, solche Behälter zu entleeren, die unzulässiger Weise bereitgestellt oder befüllt wurden.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 2, im Abs. 6 Satz 2 sowie in den § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet, noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

- (4) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (5) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsbedingungen, angefrorene Abfälle im Behälter), hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (6) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Abfuhrwagen auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3 m breite, befahrbare, öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden.

Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bereitstellungsplätzen zu entfernen. Für die Abfuhr mit anderen vom Landkreis bestimmten Abfallbehältern kann dieser abweichende Regelungen treffen.

- (7) Verunreinigungen, die bei der Abfallabfuhr am Bereitstellungsplatz entstanden sind, haben die Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich zu entfernen.

§ 19

Besondere Abfuhrbedingungen

- (1) Für die Abfallbehälter bis 240 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 18 folgende Regelungen:

1. Die Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke sowie der Altpapierbehälter werden 4wöchentlich, die Bio-Tonnen werden 14täglich entleert. Die jeweilige Abfuhrwoche wird in einem Abfallkalender bekanntgegeben.

2. Die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zu der für das Abholen festgesetzten Zeit so bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug die Bereitstellungsplätze (Straßenrand oder besondere Sammelpunkte) erreichen kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Landkreis kann dazu fordern, dass die Abfallbehälter gruppenweise und an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite zur Entleerung bereitgestellt werden.

3. Abfallbehälter, die mit einem Pfeilaufkleber gekennzeichnet wurden (Abfuhr durch Seitenladerfahrzeuge), sind daher mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen.

4. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Restabfallbehälter bzw. Bio-Tonne darf ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Entleerung.

- (2) Für Abfallbehälter ab 660 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 18 folgende Regelungen:

1. Behälter mit 660/770 l bzw. 1.100 l Volumen werden wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich entleert. Die Leerungshäufigkeit richtet sich nach dem Abfallaufkommen des Anschlussnehmers. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliches Entgelt auch über die regelmäßigen Entleerungen hinaus geleert werden. § 17 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen werden ausschließlich 4wöchentlich entleert.

2. Der Standplatz (Ort der Befüllung) für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird grundsätzlich vom Anschlussnehmer oder vom Benutzer bestimmt. Der Bereitstellungsplatz (Ort der Entleerung) ist mit dem Landkreis oder dem von ihm Beauftragten abzustimmen. Der Bereitstellungsplatz kann mit dem Standplatz identisch sein.

3. Ist die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen, dass ein 3-achsiges Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t heranfahren und die Behälter ohne Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann (maximale Reichhöhe: ca. 6,50 m), so erfolgt die Entleerung am Standplatz (Nr. 2, Satz 3).

4. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand erhalten werden, ausreichend beleuchtet sowie frei von Hindernissen sein. Schnee- und Eisglätte sowie sonstige Rutschgefahren sind bis zum Beginn der Abfuhr zu beseitigen.

5. Die Abfallbehälter werden von dem Entsorgungspersonal vom Standplatz abgeholt und nach Abfuhr dorthin zurückgebracht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass das Entsorgungspersonal ungehindert Zutritt zu den Standplätzen hat.

6. Sind die Voraussetzungen der Nr. 3 nicht gegeben, so erfolgt die Entleerung am Bereitstellungsplatz (Straßenrand oder andere geeignete Stelle).

§ 20

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Es dürfen nur solche Abfälle bei den zur öffentlichen Einrichtungen gehörenden Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden, die der Landkreis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat bzw. für die der Landkreis die Anlieferung ausdrücklich zugelassen hat. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

Auf den Wertstoffhöfen ist eine Anlieferung nur mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis max. 2,8 t Gesamtgewicht und in Kleinmengen bis 3 Kubikmetern zulässig.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann vom jeweiligen Betreiber durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.
- (3) Der Abfallerzeuger hat bei der Anlieferung mittels einer Anlieferungserklärung über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle vollständig Auskunft zu erteilen.
- (4) Für unzulässiger Weise angelieferte Abfallstoffe und hierdurch entstehende Sicherungs- und Folgekosten haftet der Abfallerzeuger, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 21

Modellversuche

- (1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zum Einsammeln, Befördern, Behandeln oder zur Abfallentsorgung Modellversuche durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.
- (2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z. B. Abfuhrbedingungen, Entgelte) gelten.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWG oder dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallbewirtschaftung sowie die Festsetzung der Entgelte betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 4 durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten zu dulden.

§ 23

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die vorschriftsmäßig dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald sie eingesammelt oder bei den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Entsorgungsanlagen angenommen sind.

§ 24

Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Die AWG setzt nach Maßgabe der Entgeltordnung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden privatrechtliche Benutzungsentgelte fest und zieht sie für diesen ein. Sie führt die Entgelte zum jeweiligen Fälligkeitstermin an den Landkreis ab.

§ 25

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen über den Landkreis oder die AWG. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten/Gemeinden/ Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,

2. § 3 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,

3. § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und sortenrein bereitstellt oder nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und §§ 19 bis 20 überlässt,

4. § 17 Abs. 2 Behälter, für die der Landkreis eine Kennzeichnung verlangt, fehlerhaft kennzeichnet und sich dadurch einen Vorteil verschafft,

5. § 17 Absatz 5 Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, entfernt oder unbrauchbar macht und sich dadurch einen Vorteil verschafft,

6. § 18 Absätze 3 und 7 dieser Satzung Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder Abfälle in Abfallbehältern einstampft bzw. sonst wie verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 20 Abs.3 unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. entgegen § 22 Abs.1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.

3. entgegen § 22 Abs. 2 dieser Satzung, die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 22 Abs. 3 den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz vom 14.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015
gez. C. Bockhop
Landrat

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des
Landkreises Diepholz

Entsorgungspflicht und Entorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG ergeben sich aus dem nachfolgenden **Abfallkatalog** nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die im Abfallkatalog vorgenommenen Kennzeichnungen bedeuten:

- E** = Entsorgungspflicht des Landkreises (bei Abfällen aus privaten Haushaltungen) bzw. Entsorgungspflicht der AWG (bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)
- J** = Auflösend bedingter Entorgungsausschluss
- A** = Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- * / gA** = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 Satz 2 KrWG

Die mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Diepholz durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Die mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

Der Ausschluss aller mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:	Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;		01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:		01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A	01 05 05*	gA ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:		01 05 06*	gA Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 04*	gA Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 03 05*	gA andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A	01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
01 03 07*	gA andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELEN;	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
01 04 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	02 01 08*	gA Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wasche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E	02 01 10	Metallabfälle	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
			02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
			02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
			02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
			02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
			02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
			02 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe;	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung;	Entsorgung;	KAPITEL; Gruppe;	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung;	Entsorgung;
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:		04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A	04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:		04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
02 04 01	Rübenrinde	E	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	04 02 14*	gA Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:		04 02 16*	gA Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	04 02 19*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):		05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A	05 01 02*	gA Entsalzungsschlämme	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A	05 01 03*	gA Bodenschlämme aus Tanks	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A	05 01 04*	gA saure Alkylschlämme	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	05 01 05*	gA verschüttetes Öl	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	05 01 06*	gA ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A	05 01 07*	gA Säureteere	A
			05 01 08*	gA andere Teere	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;		05 01 09*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:		05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	05 01 11*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
03 01 04*	gA Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A	05 01 12*	gA saurehaltige Öle	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:		05 01 15*	gA gebrauchte Filtertone	A
03 02 01*	gA halogenfreie organische Holzschutzmittel	A	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
03 02 02*	gA chlororganische Holzschutzmittel	A	05 01 17	Bitumen	A
03 02 03*	gA metalorganische Holzschutzmittel	A	05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02 04*	gA anorganische Holzschutzmittel	A	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
03 02 05*	gA andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	05 06 01*	gA Säureteere	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A	05 06 03*	gA andere Teere	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:		05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E	05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A	05 07 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A	05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A	06 01 01*	gA Schwefelsäure und schweflige Säure	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTIL-INDUSTRIE;		06 01 02*	gA Salzsäure	A
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:		06 01 03*	gA Flusssäure	A
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A	06 01 04*	gA Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A	06 01 05*	gA Salpetersäure und salpetrige Säure	A
04 01 03*	gA Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A	06 01 06*	gA andere Säuren	A
			06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
			06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
			06 02 01*	gA Calciumhydroxid	A
			06 02 03*	gA Ammoniumhydroxid	A
			06 02 04*	gA Natrium- und Kaliumhydroxid	A
			06 02 05*	gA andere Basen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:	KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:		07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 03 11*	gA feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A	07 01 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 03 13*	gA feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A	07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03 15*	gA Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E	07 02 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A	07 02 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:		07 02 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 04 03*	gA arsenhaltige Abfälle	A	07 02 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 04 04*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A	07 02 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 04 05*	gA Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A	07 02 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A	07 02 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:		07 02 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 02*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E	07 02 13	Kunststoffabfälle	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:		07 02 14*	gA Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 06 02*	gA Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A	07 02 16*	gA gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:		07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07 01*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
06 07 02*	gA Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A	07 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 07 03*	gA quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A	07 03 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 07 04*	gA Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A	07 03 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A	07 03 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:		07 03 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 08 02*	gA gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A	07 03 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A	07 03 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:		07 03 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
06 09 03*	gA Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A	07 04 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:		07 04 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 10 02*	gA Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 04 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A	07 04 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:		07 04 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E	07 04 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A	07 04 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:		07 04 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 13 01*	gA anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
06 13 02*	gA gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A	07 04 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 13 03	gA Industrieruß	E	07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13 04*	gA Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
06 13 05*	gA Ofen- und Kaminruß	A	07 05 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A	07 05 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;		07 05 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:		07 05 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 05 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:	KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 05 13*	ga feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A	08 03 14*	ga Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:		08 03 16*	ga Abfälle von Ätzlösungen	A
07 06 01*	ga wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 03 17*	ga Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 03*	ga halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
07 06 04*	ga andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 03 19*	ga Dispersionsöl	A
07 06 07*	ga halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06 08*	ga andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
07 06 09*	ga halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	08 04 09*	ga Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 10*	ga andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
07 06 11*	ga Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	08 04 11*	ga klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A	08 04 13*	ga wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:		08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
07 07 01*	ga wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 04 15*	ga wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
07 07 03*	ga halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
07 07 04*	ga andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 04 17*	ga Harzöle	A
07 07 07*	ga halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07 08*	ga andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
07 07 09*	ga halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	08 05 01*	ga Isocyanatabfälle	A
07 07 10*	ga andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
07 07 11*	ga Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A	09 01 01*	ga Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A	09 01 02*	ga Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;		09 01 03*	ga Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:		09 01 04*	ga Fixierbäder	A
08 01 11*	ga Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01 05*	ga Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A	09 01 06*	ga silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
08 01 13*	ga Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
08 01 15*	ga wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A	09 01 11*	ga Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
08 01 17*	ga Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A	09 01 13*	ga wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
08 01 19*	ga wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
08 01 21*	ga Farb- oder Lackentfernerabfälle	A	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):		10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E	10 01 04*	ga Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:		10 01 09*	ga Schwefelsäure	A
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A	10 01 13*	ga Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A	10 01 14*	ga Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 12*	ga Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:	KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 01 16*	gA Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 04 01*	gA Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E	10 04 02*	gA Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 01 18*	gA Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 04 03*	gA Calciumarsenat	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E	10 04 04*	gA Filterstaub	A
10 01 20*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 04 05*	gA andere Teilchen und Staub	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E	10 04 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 01 22*	gA wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 04 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A	10 04 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A	10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:		10 05 03*	gA Filterstaub	A
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E	10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E	10 05 05*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 02 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 05 06*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E	10 05 08*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 10	Walzunder	A	10 05 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 02 11*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E	10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02 13*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A	10 06 03*	gA Filterstaub	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:		10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 03 02	Anodenschrott	E	10 06 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 03 04*	gA Schlacken aus der Erstschmelze	A	10 06 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A	10 06 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 08*	gA Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 03 09*	gA schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A	10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03 15*	gA Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 03 17*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 03 19*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 03 21*	gA andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 07 07*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 03 23*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 03 25*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E	10 08 08*	gA Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 03 27*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	10 08 09	andere Schlacken	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E	10 08 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 03 29*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E	10 08 12*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A	10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
			10 08 14	Anodenschrott	E
			10 08 15*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
			10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
			10 08 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
			10 08 19*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
			10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
			10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
			10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
			10 09 03	Ofenschlacke	E
			10 09 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A

KAPITEL; Gruppe: Abfallschlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung	KAPITEL; Gruppe: Abfallschlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E	10 12 06	verworfenen Formen	E
10 09 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E	10 12 09*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 09*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E	10 12 11*	gA Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 09 11*	gA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 09 13*	gA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 09 15*	gA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 13 01	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:		10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 10 03	Ofenschlacke	E	10 13 09*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 10 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 10 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	10 13 12*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 10 09*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10 11*	gA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E	10 14 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
10 10 13*	gA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE:	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
10 10 15*	gA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 05*	gA saure Beizlösungen	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E	11 01 06*	gA Säuren a. n. g.	A
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A	11 01 07*	gA alkalische Beizlösungen	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:		11 01 08*	gA Phosphatierschlämme	A
10 11 03	Glasfaserabfall	E	11 01 09*	gA Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 05	Teilchen und Staub	E	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
10 11 09*	gA Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A	11 01 11*	gA wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
10 11 11*	gA Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A	11 01 13*	gA Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
10 11 13*	gA Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 15*	gA Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E	11 01 16*	gA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
10 11 15*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 98*	gA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E	11 02 02*	gA Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
10 11 19*	gA feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E	11 02 05*	gA Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:		11 02 07*	gA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12 03	Teilchen und Staub	E	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	11 03 01*	gA cyanidhaltige Abfälle	A
			11 03 02*	gA andere Abfälle	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:	KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:		13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
11 05 01	Hartzink	E	13 03 01*	gA Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
11 05 02	Zinkasche	E	13 03 06*	gA chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
11 05 03*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	13 03 07*	gA nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
11 05 04*	gA gebrauchte Flussmittel	A	13 03 08*	gA synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A	13 03 09*	gA biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;		13 03 10*	gA andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:		13 04	Bilgenöle:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E	13 04 01*	gA Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E	13 04 02*	gA Bilgenöle aus Molenaufbaukanälen	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E	13 04 03*	gA Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A	13 05 01*	gA feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	J
12 01 06*	gA halogenhaltige Bearbeitungsmischungen auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A	13 05 02*	gA Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
12 01 07*	gA halogenfreie Bearbeitungsmischungen auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A	13 05 03*	gA Schlämme aus Einlaufschächten	A
12 01 08*	gA halogenhaltige Bearbeitungsmischungen und -lösungen	A	13 05 06*	gA Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
12 01 09*	gA halogenfreie Bearbeitungsmischungen und -lösungen	A	13 05 07*	gA öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
12 01 10*	gA synthetische Bearbeitungsmischungen	A	13 05 08*	gA Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	A
12 01 12*	gA gebrauchte Wachse und Fette	A	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
12 01 13	Schweißabfälle	E	13 07 01*	gA Heizöl und Diesel	A
12 01 14*	gA Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	13 07 02*	gA Benzin	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E	13 07 03*	gA andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
12 01 16*	gA Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	13 08 01*	gA Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
12 01 18*	gA ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A	13 08 02*	gA andere Emulsionen	A
12 01 19*	gA biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsmischungen	A	13 08 99*	gA Abfälle a. n. g.	A
12 01 20*	gA gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08) ;	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A	14 06 01*	gA Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):		14 06 02*	gA andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
12 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten	A	14 06 03*	gA andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
12 03 02*	gA Abfälle aus der Dampfentfettung	A	14 06 04*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;		14 06 05*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:		15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) ;	
13 01 01*	gA Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
13 01 04*	gA chlorierte Emulsionen	A	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
13 01 05*	gA nichtchlorierte Emulsionen	A	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E ^(A)
13 01 09*	gA chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	15 01 03	Verpackungen aus Holz	E ^(A)
13 01 10*	gA nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	15 01 04	Verpackungen aus Metall	E ^(A)
13 01 11*	gA synthetische Hydrauliköle	A	15 01 05	Verbundverpackungen	E ^(A)
13 01 12*	gA biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A	15 01 06	gemischte Verpackungen	E ^(A)
13 01 13*	gA andere Hydrauliköle	A	15 01 07	Verpackungen aus Glas	E ^(A)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:		15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E ^(A)
13 02 04*	gA chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	15 01 10*	gA Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
13 02 05*	gA nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	15 01 11*	gA Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
13 02 06*	gA synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
13 02 07*	gA biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	15 02 02*	gA Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
13 02 08*	gA andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A

⁽¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

^(A) Soweit diese Abfälle unter die Verpackungsverordnung (VerpackV) fallen, besteht die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nur nach Maßgabe der in der AES gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG getroffenen Regelungen über den Entzugsausschluss/die Entsorgungspflicht von Verpackungsabfällen nach der VerpackV; ansonsten sind sie von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossen.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:	KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)		Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):				
16 01 03	Altreifen	A	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A ^(B)	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A ^(B)	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A	16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A	16 06 01*	Bleibatterien	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	A
16 01 17	Eisenmetalle	A	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A	16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 01 19	Kunststoffe	A	16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 01 20	Glas	E	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:		16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A	16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:		16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 04	Explosivabfälle:		16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 04 01*	Munition	A	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:		16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A			
KAPITEL;	KAPITELBEZEICHNUNG;		KAPITEL	KAPITELBEZEICHNUNG	

^(B) Ausgeschlossen sind Altfahrzeuge, die nicht unter § 20 Abs. 3 KrWG fallen. Falls sie aus privaten Haushaltungen stammen, jedoch nur, wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) sind und für sie eine Überlassungs- oder Rücknahmepflicht besteht – soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen –. Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG bleibt § 3 Abs. 2 AltfahrzeugV unberührt.

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN);	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	<u>E</u>
17 01 02	Ziegel	<u>E</u>
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	<u>E</u>
17 01 06*	gA Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>J</u>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<u>E</u> (E)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	<u>E</u>
17 02 02	Glas	<u>E</u>
17 02 03	Kunststoff	<u>A</u>
17 02 04*	gA Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<u>J</u>
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	gA kohlenteehaltige Bitumengemische	<u>J</u>
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	<u>E</u>
17 03 03*	gA Kohlentee und teerhaltige Produkte	<u>A</u>
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	<u>E</u>
17 04 02	Aluminium	<u>E</u>
17 04 03	Blei	<u>E</u>
17 04 04	Zink	<u>E</u>
17 04 05	Eisen und Stahl	<u>E</u>
17 04 06	Zinn	<u>E</u>
17 04 07	gemischte Metalle	<u>E</u>
17 04 09*	gA Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<u>A</u>
17 04 10*	gA Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<u>A</u>
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	<u>E</u>
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	gA Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>J</u>
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<u>E</u> (E)
17 05 05*	gA Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	<u>J</u>
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	<u>E</u>
17 05 07*	gA Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	<u>J</u>
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	<u>E</u>
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	gA Dämmmaterial, das Asbest enthält	<u>E</u>
17 06 03*	gA anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<u>J</u>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<u>E</u>
17 06 05*	gA asbesthaltige Baustoffe	<u>E</u>
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	gA Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<u>J</u>
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<u>E</u>
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	<u>A</u>
17 09 02*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	<u>A</u>
17 09 03*	gA sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	<u>J</u>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<u>E</u>
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
KAPITEL	KAPITELBEZEICHNUNG	

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	<u>A</u>
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	<u>A</u>
18 01 03*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	<u>A</u>
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<u>E</u>
18 01 06*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<u>A</u>
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	<u>A</u>
18 01 08*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<u>A</u>
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	<u>A</u>
18 01 10*	gA Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	<u>A</u>
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	<u>A</u>
18 02 02*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	<u>A</u>
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	<u>E</u>
18 02 05*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<u>A</u>
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	<u>A</u>
18 02 07*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<u>A</u>
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	<u>A</u>
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	<u>E</u>
19 01 05*	gA Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<u>A</u>
19 01 06*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	<u>A</u>
19 01 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<u>A</u>
19 01 10*	gA gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	<u>A</u>
19 01 11*	gA Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>A</u>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	<u>E</u> (E)
19 01 13*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<u>A</u>
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 13 fällt	<u>E</u>
19 01 15*	gA Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<u>A</u>
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	<u>E</u>
19 01 17*	gA Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>A</u>
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	<u>E</u>
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<u>E</u>
19 01 99	Abfälle a.n.g.	<u>A</u>
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	<u>E</u>
19 02 04*	gA vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	<u>A</u>
19 02 05*	gA Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>A</u>
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	<u>E</u>
19 02 07*	gA Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	<u>A</u>
19 02 08*	gA flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>A</u>
19 02 09*	gA feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>A</u>

(E) Entsorgungspflicht des Landkreises auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen; keine Entsorgungspflicht der AWG

KAPITEL; Gruppe; Abfallschlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:	KAPITEL; Gruppe; Abfallschlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A	19 08 13*	gA Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 02 11*	gA sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A	19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾:		19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 03 04*	gA als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle	A	19 09 01	19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 03 06*	gA als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:		19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 04 01	verglaste Abfälle	E	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 04 02*	gA Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 04 03*	gA nicht verglaste Festphase	A	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:		19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A	19 10 03*	gA Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A	19 10 05*	gA andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A ^(F)	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:		19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A	19 11 01*	gA gebrauchte Filtertone	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A	19 11 02*	gA Säureteere	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	19 11 03*	gA wässrige flüssige Abfälle	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	19 11 04*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A	19 11 05*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 07	Deponiesickerwasser:		19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 07 02*	gA Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A ^(D)	19 11 07*	gA Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A ^(D)	19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:		19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A	19 12 01	Papier und Pappe	A
19 08 02	Sandfangrückstände	E	19 12 02	Eisenmetalle	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A	19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 08 06*	gA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A	19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 08 07*	gA Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A	19 12 05	Glas	E
19 08 08*	gA schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A	19 12 06*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 08 10*	gA Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A	19 12 08	Textilien	A
19 08 11*	gA Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
			19 12 11*	gA sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
			19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
			19 13 01*	gA feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
			19 13 03*	gA Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
			19 13 05*	gA Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
			19 13 07*	gA wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(F) Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht bei sonstigen Abfällen (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen soweit der Abfall bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Anlagen der AWG anfällt.

(D) Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht, soweit der Abfall bei eigenen Deponien des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz bzw. bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Deponien der AWG anfällt.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	<u>E</u>
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	gA Lösemittel	<u>E</u>
20 01 14*	gA Säuren	E
20 01 15*	gA Laugen	E
20 01 17*	gA Fotochemikalien	E
20 01 19*	gA Pestizide	E
20 01 21*	gA Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gA gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	gA Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	gA Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	gA Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	<u>E</u>
20 01 31*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	<u>E</u>
20 01 33*	gA Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	A
20 01 35*	gA gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	<u>E</u>
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	<u>E</u>
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	<u>E</u>
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	<u>E</u>
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle	E
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehrricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

⁽⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.“

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Diepholz sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (vgl. § 11) - befördert werden können.
3. Elektro-Altgeräte, die gemäß § 13 Absatz 2 nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr abgeholt werden. Dazu zählen u.a. Kleingeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen sowie Haushaltskleingeräte.

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Gültig ab 01.01.2016)

§ 1

Entgelttatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung zur Deckung der Aufwendungen privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung sind in der Abfallbewirtschaftungssatzung beschrieben.

§ 2

Entgeltmaßstab für die Entsorgung mit Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen

- (1) Das Benutzungsentgelt setzt sich aus einem Grundentgelt und einem nutzungsbezogenen Leistungsentgelt zusammen.

Das Grundentgelt wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung (§ 5 Abs. 2) erhoben. Im Fall einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird je Miteigentum ein Grundentgelt erhoben.

Die Höhe des Leistungsentgeltes bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und (bei Behältern ab 660 l Volumen) der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen zugelassenen Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der bereitgehaltenen Bio-Tonnen.

Soweit Abfallbehälter ab 660 l Volumen über die vereinbarte Leerungshäufigkeit hinaus zusätzlich entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung ein gesondertes Entgelt erhoben. Werden Abfälle in den Behältern erkennbar auf mechanische Weise verdichtet, so wird ein erhöhtes Leistungsentgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben.

- (2) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken (§ 5 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung) wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 6 Monaten pro Jahr ausgegangen, soweit die Grundstücke nicht dauerhaft bewohnt werden (Erstwohnsitz). Für Wochenendgrundstücke, die einzeln mit Restabfallsäcken oder mit Abfallbehältern bis 240 l Volumen angeschlossen sind, bestimmt sich das Benutzungsentgelt nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

- (3) Lässt der Landkreis gemäß § 17 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung die Benutzung von Restabfallsäcken für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zu, wird das Benutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- für 13 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 1
- für 26 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 2
- für 52 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 3

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 3

Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen

a) Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs.1 beträgt 56,40 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. 60 l Restabfallbehälter | 159,00 EUR |
| 2. 120 l Restabfallbehälter | 210,00 EUR |
| 3. 240 l Restabfallbehälter | 312,00 EUR |
| 4. 660 l / 770 l Restabfallbehälter | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 2.352,00 EUR |
| b) bei 14täglicher Leerung | 1.230,00 EUR |
| c) bei 4wöchentlicher Leerung | 669,00 EUR |
| d) je Zusatzentleerung | 44,00 EUR |
| 5. 1.100 l Restabfallbehälter | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 3.849,60 EUR |
| b) bei 14täglicher Leerung | 1.978,80 EUR |
| c) bei 4wöchentlicher Leerung | 1.043,40 EUR |
| d) je Zusatzentleerung | 72,00 EUR |

Die genannten Leistungsentgelte schließen die Nutzung einer zugelassenen Bio-Tonne (120 l oder 240 l Volumen / 14tägliche Leerung) ein. Anschlussnehmer, für die gem. § 3 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung keine Benutzungspflicht für die Bio-Tonne besteht, erhalten auf die Entgelte einen jährlichen Abschlag in Höhe von 108,00 EUR.

(2) Für zusätzlich genutzte Bio-Tonnen (120 l/240 l Volumen) wird ein jährliches Leistungsentgelt in Höhe von 108,00 EUR erhoben.

Für zusätzlich genutzte Restabfallbehälter (60 l/120 l / 240 l/660 l/1.100 l / Volumen) wird das entsprechende Leistungsentgelt gem. Abs. 1 abzüglich des Abschlages gem. Abs. 1 Satz 3 erhoben.

(3) Das jährliche Benutzungsentgelt bei einzeln angeschlossenen Wochenendhausgrundstücken (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt 50 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

Das erhöhte jährliche Leistungsentgelt bei erkennbarer mechanischer Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern (§ 2 Abs. 1 Satz 6) beträgt 200 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

(4) Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme einzelner genormter Restabfallsäcke beträgt 4,50 EUR je Abfallsack.

(5) Soweit der Landkreis gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung andere als die in Absatz 1 genannten Behälter zugelassen hat, gelten abweichend die Entgeltsätze, die die AWG für diese Behälter berechnet.

(6) Die Entgelte nach Abs. 1 schließen auch die regelmäßige Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle (§ 6 Abs.1 Nr. 1 – 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung) ein, soweit nicht gesonderte Entgelte nach §§ 5 - 7 erhoben werden.

§ 4

Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen

(1) Für die Festsetzung eines kurzfristigen Abfuhrtermins für Haushaltsperrabfälle außerhalb der üblichen Abholungsreihenfolge („Blitzabholung“, § 11 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes. Dabei wird jede Einzelabholung von metall- oder schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten, Bildschirmgeräten sowie metall-

haltigen oder sonstigen Sperrabfällen separat berechnet.

(2) Die Abfuhr von Haushaltssperrabfällen ist in den Entgelten gem. § 3 Abs. 1 bereits anteilig berücksichtigt. Soweit ein Anschlussnehmer diese Leistung jedoch mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung), erhebt der Landkreis für jede weitere Abfuhr ein zusätzliches Leistungsentgelt.

(3) Das Entgelt beträgt für:

1. Blitzabholungen

- | | |
|--|----------------------------|
| a) von metallhaltigen Elektro-Altgeräten | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| b) von schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| c) von Bildschirmgeräten | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| d) von metallhaltigen Sperrabfällen | 50,00 EUR je Abfuhrauftrag |
| e) von sonstigen Sperrabfällen | 75,00 EUR je Abfuhrauftrag |

2. Die dritte und jede weitere Abholung von Haushaltssperrabfällen 50,00 EUR je Abfuhrauftrag

(4) Für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis grundsätzlich ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes.

Das Entgelt wird - unabhängig von der Behälteranzahl - je Aufstellungs-/ Abholungsvorgang erhoben und beträgt 15,00 EUR. Soweit ein Restabfallbehälter ab 660 l Volumen aufzustellen oder abzuholen ist, beträgt das Entgelt jedoch 30,00 EUR.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird für folgende Aufstellungs-/ Abholungsvorgänge kein Entgelt erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, für die der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht haftet
- b) Erstanschluss von bewohnten oder bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung)
- c) Wechsel des Grundstückseigentümers
- d) Selbstabholung/-anlieferung von Abfallbehältern (nur möglich bei Behältern bis 240 l Volumen)

Im Einzelfall kann der Landkreis auch aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung eines Entgelts verzichten.

§ 5

Entgeltmaßstab und Entgeltsätze bei Selbstanlieferung

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis ein Entgelt, dessen Höhe nach dem durch Verwiegung festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht bemessen wird mit Ausnahme bei Styropor und Styrodor. Bei diesen Abfällen wird die Höhe der Entgelte ausschließlich nach dem Volumen bemessen.

Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist (z.B. Ausfall der Waage, Anlieferung von Kleinmengen unter 200 kg Gewicht bzw. unter 2 cbm Volumen), wird das Entgelt nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.

(2) Die Höhe der Entgelte regelt die Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen

Problemabfälle aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliches Entgelt entsorgt, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

§ 7

Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige

- (1) Die Entgeltspflicht (Grund- und Leistungsentgelt) bei der regelmäßigen Abfuhr von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 3 Abs. 1 bis 3) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Behälter am ersten Tag des Monats zur Verfügung, so entsteht die Entgeltspflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (2) Die Dauer der Entgeltspflicht ist unbestimmt, mit Ausnahme bei den zusätzlichen Bioabfallbehältern gem. § 3 Abs. 2 S.1, für diese besteht die Entgeltspflicht mindestens 6 Monate. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter vom Anschlussnehmer zurückgegeben wird, soweit dem nicht der Anschluss- und Benutzungszwang oder die Mindestnutzungsdauer gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung entgegensteht.
Eine Änderung des Leistungsentgeltes gemäß Abs. 1 wird durch Rückgabe, Umtausch oder Wechsel der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen Abfallbehälter bewirkt. Wird dabei ein Anschluss mit Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 3 geändert, so sind die nicht genutzten Restabfallsäcke an den Landkreis zurückzugeben.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis zeitlich befristet auf die Erhebung eines Leistungsentgeltes verzichten, soweit der Entgeltpflichtige glaubhaft versichert, dass in dieser Zeit keine überlassungspflichtigen Abfälle auf dem Grundstück entstehen. Alle Änderungen des Leistungsentgeltes werden mit Beginn des folgenden Monats wirksam.
- (3) Entgeltpflichtig ist in den Fällen des Abs. 1 sowie für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 4 Abs. 4) der Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung). Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung haften daneben auch Mieter und Pächter für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Die Entgeltspflicht bei der Benutzung von Restabfallsäcken (§ 3 Abs. 4) entsteht mit dem Erwerb. Entgeltpflichtig ist der Erwerber.
- (5) Die Entgeltspflicht bei Zusatzentleerungen von Restabfallbehältern ab 660 l Volumen (§ 3 Abs. 1) entsteht mit Beginn dieser Sonderleistungen und für die Abholung von Haushaltssperrabfällen (§ 4 Abs. 1 bis 3) mit der Anforderung. Entgeltpflichtig ist derjenige, der diese Leistungen beim Landkreis oder dessen beauftragten Dritten in Auftrag gibt. Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung haften daneben auch der jeweilige Grundstückseigentümer für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltspflicht bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (§ 5) entsteht mit der Anlieferung. Entgeltpflichtig ist in diesen Fällen der Anlieferer und der Abfallzeuger. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (7) Erfolgt die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in den Fällen der Absätze 3, 5 und 6 in Vertretung eines Dritten, so ist dies dem Landkreis mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit, Entstehen der Entgeltschuld

- (1) Alle Entgelte nach dieser Ordnung werden von der AWG im Namen des Landkreises durch Rechnung festgesetzt. Die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen. Soweit in der Rechnung kein anderes Datum genannt ist, werden die festgesetzten Entgelte einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgeltschuld bei der regelmäßigen Abfuhr der in § 7 Absatz 1 genannten Behälter entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums.
Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht während eines Kalendervierteljahres, entsteht die Entgeltschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Entgeltspflicht während des Kalenderjahres das restliche Kalenderjahr. Die Entgelte für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist das für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilentgelt innerhalb eines Monats nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (4) Die Entgeltschuld für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen und für Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 4 entstehen mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig.
- (5) Die Entgeltschuld für Sonderleistungen gemäß § 4 Abs.1-3 entstehen mit der Anforderung. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig.
- (6) Die Entgeltschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen entsteht mit der Anlieferung. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig. Soweit die Entgelte nicht bar entrichtet werden, tritt die Fälligkeit erst mit dem Zugang der Rechnung ein.
- (7) Mahnungen für Entgelte, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden, sind kostenpflichtig. Daneben erhebt der Landkreis Verzugszinsen.

§ 9

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 10

Modellversuche

Der Landkreis kann bei der Durchführung von Modellversuchen gem. § 21 Abfallbewirtschaftungssatzung während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer von den in dieser Ordnung genannten Entgeltsätzen abweichen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015
gez. C. Bockhop
Landrat

**Anlage 1
zur Entgeltordnung**

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/ m ³
a) Bsp. Restabfälle				
1.	20 03 01	Hausabfälle/ Abfälle von privaten Anlieferern, die mechanisch-biologisch (vor der Deponierung) vorbehandelt werden müssen (Regelanlieferung)	<i>unverdichtet/leicht</i> <i>mittel</i> <i>verdichtet/schwer</i>	30,00 60,00 140,00
2.	20 03 01	reine Sperrabfälle aus privaten Haushalten (mit Ausnahme von Container- bzw. Mischanlieferungen)	ohne Berechnung	
3.	20 03 01	private Einzelanlieferung (<i>pauschale Abrechnung</i>)	bis 0,5 m³ Volumen (PKW-Kofferraum) bis 1,0 m³ Volumen	pauschal 6,00 € pauschal 12,00 €
b) Bioabfälle				
1.	20 02 01	Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum-/Strauchschnitt), Laub, Grasschnitt, sonstige kompostierbare Abfälle, soweit nicht unter Nr. 2 erfasst mit max. Stammdurchmesser von < 20 cm	25,00	6,00
2.	20 02 01	Baumstubben, Wurzelstöcke, sonstige zerkleinerbare Grünabfälle mit Stammdurchmesser >20 cm	100,00	50,00
3.	20 02 01	Wie Ziffer 1, in Kleinstmengen bis 0,5 m ³ Volumen (PKW-Kofferraum)	pauschal 3,00 €	
c) Bauabfälle Pos. 1 – 8: über 0,5 m³ Anlieferung nur BAV Kastendiek; Pos. 9 Anlieferung EZB und WSH Pos. 10 – 14: Anlieferung nur EZB, keine Anlieferung auf den Wertstoffhöfen				
1.	17 01 01	reiner Beton	3,00	6,00
2.	17 03 02	Reiner Asphalt (bituminös)	6,00	12,00
3.	17 05 04	reiner Bodenaushub	10,00	15,00
4.	17 01 07	reiner Bauschutt	10,00	15,00
5.	17 01 07	Bauschutt / Beton mit geringem Fremdstoffanteil oder mit erforderlicher Nachsortierung	20,00	30,00
6.	17 08 02	Gasbetonsteine (Ytong-Steine)	55,00	35,00
7.	17 08 02	Gipskarton (Rigips-Platten)	90,00	70,00
8.	17 09 04	Gemischte Baustellenabfälle mit mineralischen Anteilen	140,00	90,00
9.	17 09 04	Sonstige Baureststoffe (gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile), Fenster (mit/ohne Glas), Flachglas	160,00	70,00
10.	17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial / künstliche Mineralfasern (KMF; Glas-/Steinwolle) (<i>nur verpackt, Anlieferung nur im EZB</i>)	300,00	50,00
11.	17 03 02 17 03 03*	Dachpappe (teer- oder bitumenhaltig) (<i>Anlieferung nur im EZB</i>)	200,00	125,00
12.	17 09 04	Brandschutt (nach Einzelfallentscheidung) (<i>Anlieferung nur im EZB</i>)	124,00	200,00
13.	17 06 05*	Asbesthaltige Abfälle (<i>nur verpackt, Anlieferung nur im EZB</i>)	80,00	160,00
14.	17 05 03*	öhlhaltiger / belasteter Boden (<i>Anlieferung nur im EZB</i>)	nach Einzelfallentscheidung	
d) Altholz				
1.	20 01 38 (03 01 05)	Unbelastetes Altholz (Klasse AI: naturbelassenes und unbehandeltes Vollholz)	6,00	3,00
2.	20 01 38 (15 01 03, 17 02 01)	Schwach belastetes Altholz (Kl. AII/III: beschichtete bzw. lackierte Holzabfälle)	40,00	20,00
3.		Wie Ziffer 2, als private Einzelanlieferung bis 1 m ³ Volumen	pauschal 12,00 €	
4.	20 01 37 (17 02 01, 17 02 04*)	Stark belastetes Altholz (Kl. AIV: Bahnschwellen, Telefonmasten, mit Teeröl getränkt, druckimprägniert)	80,00	40,00
e) sonstige Abfälle				
1.	div.	Abfälle, die gemäß Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind	60,00	nach Einzelfallentscheidung
2.	div.	wie Nr. 1, soweit eine mechanisch-biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	120,00	nach Einzelfallentscheidung
3.	20 01 39	Saubere Folien	kostenlose Annahme	
4.	17 06 04, 20 01 39	Styropor, Styrodur (<i>Berechnung ausschließlich nach Volumen</i>)	./.	40,00
5.	div.	sonstige Wertstoffe (Altmetalle, Hartkunststoffe, Altpapier)	kostenlose Annahme	

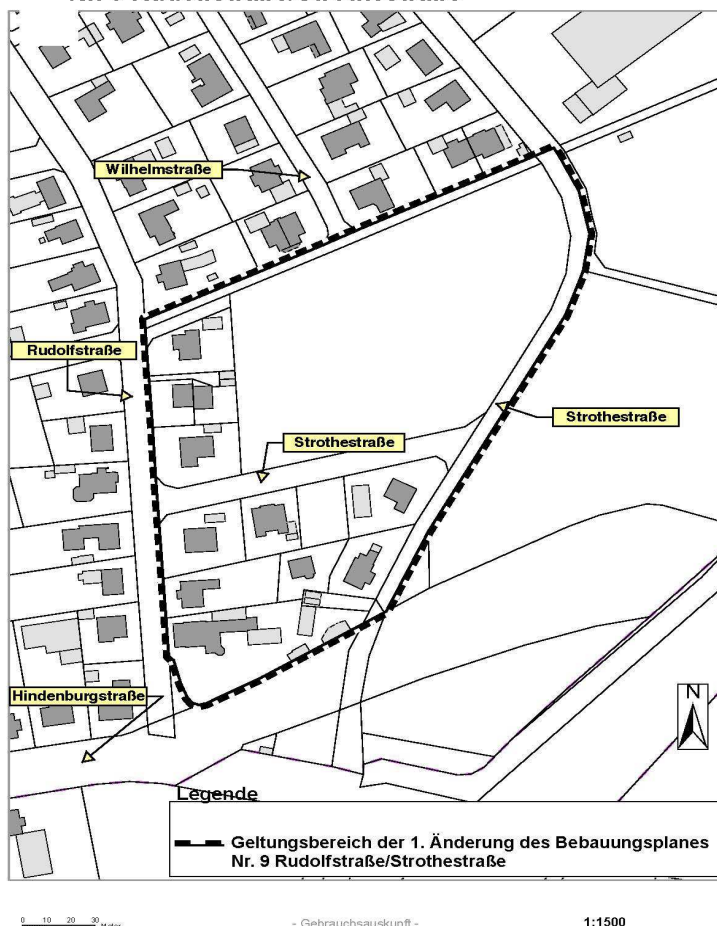
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Rudolfstraße/Strothestraße"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Rudolfstraße/Strothestraße“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

**Plankarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 9 Rudolfstraße/Strothestraße**



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Rudolfstraße/ Strothestraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 22.12.2015
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Klumpe

Gemeinde Wagenfeld

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld (in der Fassung vom 15.12.2015)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Wagenfeld in angemieteten Unterkünften Wohnraum zur Verfügung.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert und gegebenenfalls durch Schließung verringert werden. Nach § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Begründung des Nutzungsrechts

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bezeichnen und die Nutzfläche anzugeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Wagenfeld zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (3) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft untergebracht werden. Bewohner müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den untergebrachten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm / ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist über die Zuweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (4) Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann das Ordnungsamt auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der Halter / die Halterin. Er / Sie haftet auch für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters / der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt dieser Regelung unberührt.

§ 5

Betreten der Unterkünfte, Hausrecht

- (1) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt
 - a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr,
 - b) den Benutzern Weisungen zu erteilen; dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie ggf. Hausverbot erteilen können.
- (2) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 6

Nutzungseinschränkung

- (1) Die Gemeinde Wagenfeld kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung des Benutzers / der Benutzerin oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzerinnen / Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räume aufgrund von Bau- bzw. Unterhaltungsarbeiten benötigt werden,
 - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
 - g) durch die Gemeinde in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Wagenfeld Gebühren. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wagenfeld.

§ 8

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Benutzers / der Benutzerin oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen von Hausrat),
 - d) Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat; der Aufenthalt schließt eine regelmäßige Nutzung der Unterkunft als Schlafstatt ein,
 - e) Nachweis der Gemeinde Wagenfeld über einen angemessenen Wohnraum; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin hat bei der Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Gemeinde Wagenfeld die Unterkunft auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über. Die Gemeinde Wagenfeld haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände. Die Verpflichtung der Gemeinde Wagenfeld zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer / von der Benutzerin zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen
- (3) Die Gemeinde Wagenfeld haftet den Benutzern gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Wagenfeld nicht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung (insb. in Bezug zu § 10 NKomVG) handelt derjenige, der
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 3 anderen als den in der Verfügung der Gemeinde ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - d) entgegen § 4 Absatz 4 Tiere hält,
 - e) entgegen § 4 Absatz 5 die Benutzungsordnung nicht einhält,
 - f) entgegen § 5 Absatz 1 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt und Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
 - g) entgegen § 8 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Nds. SOG Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld in Kraft.

Wagenfeld, den 15.12.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Wagenfeld

(in der Fassung vom 15.12.2015)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist jede Person, der durch die Gemeinde Wagenfeld eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich untergebracht worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

§ 3

Gebührenhöhe

Bei angemieteten Wohnungen und Häusern bemisst sich die Grundgebühr nach der Grundmiete, die die Gemeinde Wagenfeld an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der vom Vermieter festgelegten Neben-, Renovierungs-, und Instandhaltungskosten. Der Grundgebühr sind auch die Kosten für die Ausstattung der Wohnungen hinzuzurechnen.

§ 4

Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Sofern die auf den einzelnen Benutzer oder die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau festgestellt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmeter abgerechnet.
- (3) Die Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten obliegt den Benutzern. Bei Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten durch die Gemeinde Wagenfeld erhöht sich die Nebenkostenpauschale pro Kopf. Die Ermittlung des Betrags orientiert sich am durchschnittlichen Verbrauchsverhalten innerhalb der Wohneinheit unter Berücksichtigung der Anzahl der Benutzer. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Der Nebenkostenabschlag (§ 4) ist monatlich in Summe im Voraus, spätestens zum 05. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Gemeinde Wagenfeld zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkostenabschläge entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld in Kraft.

Wagenfeld, den 15.12.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

88. Flächennutzungsplanänderung

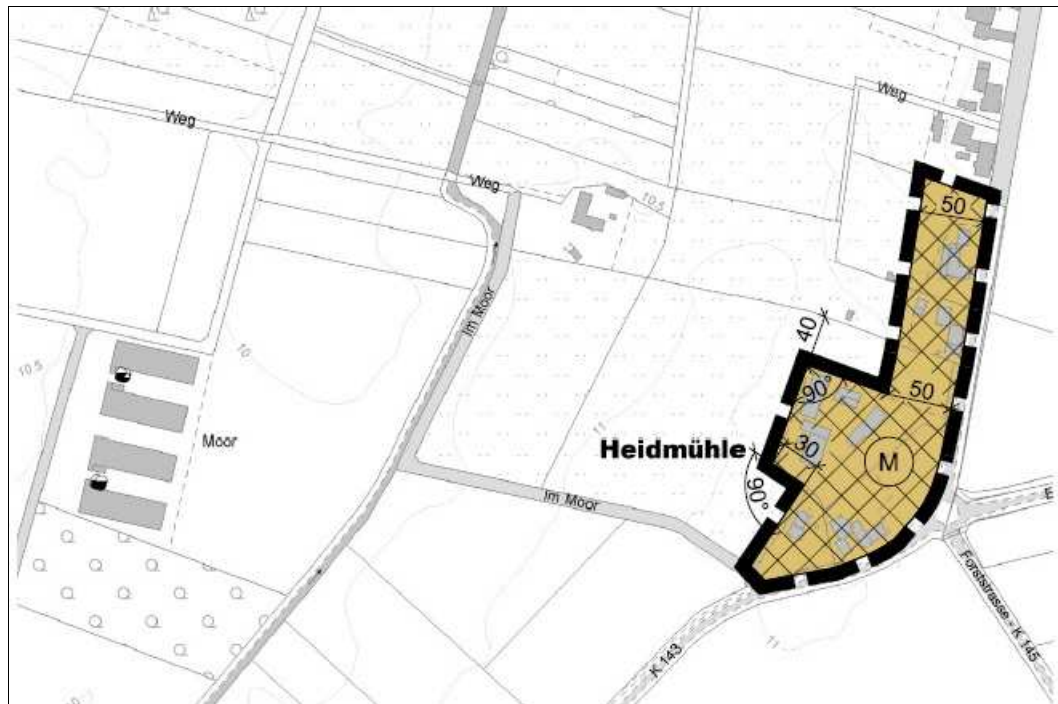
Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.12.2015, Az.: 63 DH 03649/2015/82 die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:

89. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.12.2015, Az.: 63 DH 03852/2015/82 die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.01.2015
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.600.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.857.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.380.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.485.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	456.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	902.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.937.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.459.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 896.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 48 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Samtgemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 10.12.2015
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) sowie die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 28.12.2015 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.12.2015
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.743.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.743.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.695.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.469.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.730.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.564.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 282.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

Gemeinde Bahrenborstel
Bahrenborstel, den 03.12.2015
(Albers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 21.12.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.12.2015
Gemeinde Bahrenborstel
(Albers)
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.512.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.512.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	30.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	30.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.473.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.365.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.521.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.405.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Gemeinde Barenburg

Barenburg, den 24.11.2015

(Meyer)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 18.12.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.12.2015

Gemeinde Barenburg

(Meyer)

Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 01.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	231.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	231.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	227.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	213.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	101.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	228.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	314.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Gemeinde Freistatt
Freistatt, den 01.12.2015
(Enders)
Bürgermeister5

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 21.12.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.12.2015
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.284.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.284.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 225.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 225.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.208.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.030.200,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 245.400,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 991.000,00 € |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.454.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.035.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 701.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Gemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 09.12.2015
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 22.12.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

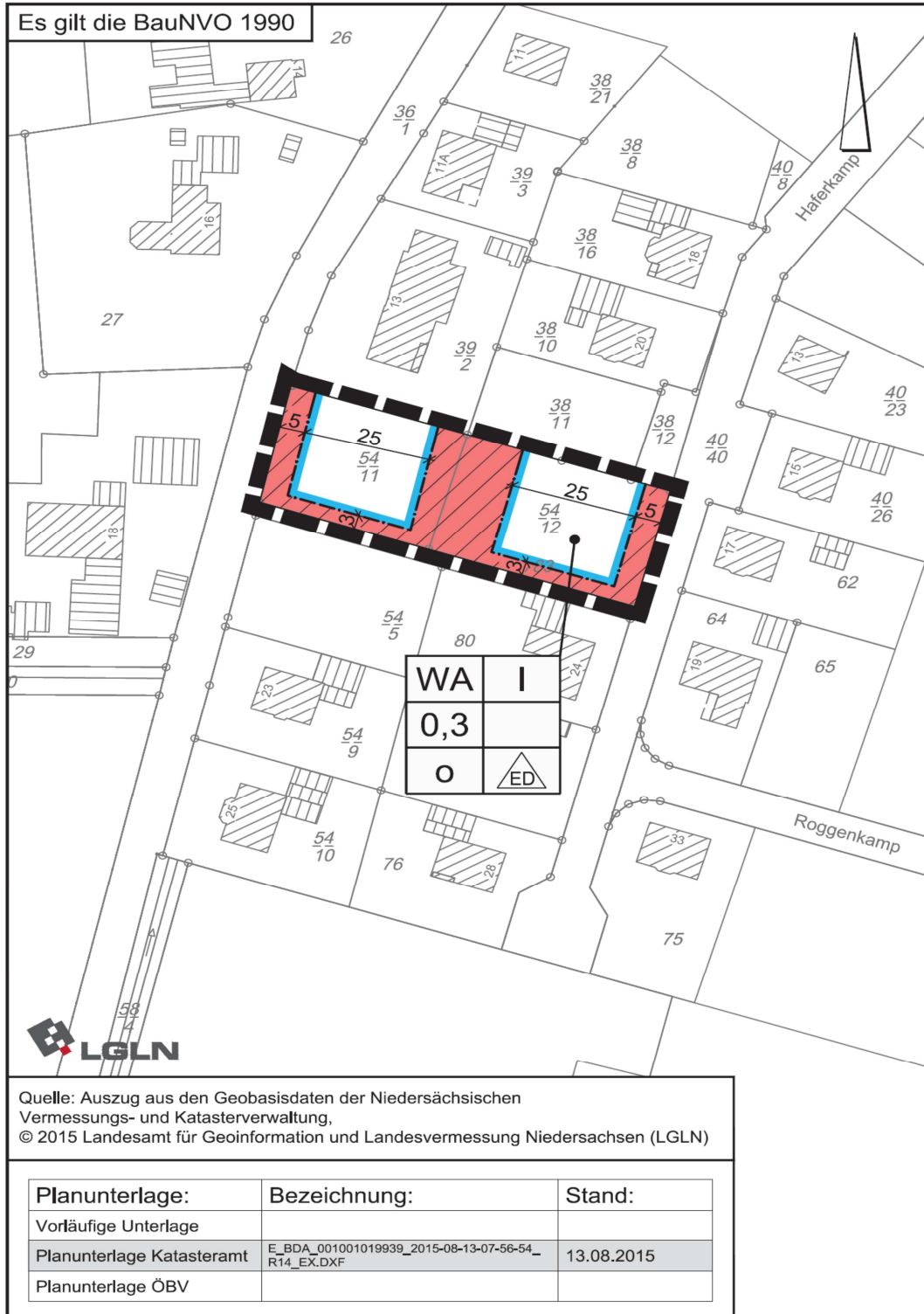
Kirchdorf, den 29.12.2015
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/8) „Auf der Brake II“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/8) „Auf der Brake II“ – 1. Änderung als Satzung und die Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/8) „Auf der Brake II“ – 1. Änderung mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.01.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Siedenburg

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431,434) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1035), zuletzt geändert am 22.03.2012 (Abl. LKDH. Nr. 05/12 vom 02.04.12, S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | | |
|----|---------------------|---------|
| a) | Kleinkläranlagen | 50,00 € |
| b) | abflusslosen Gruben | 40,00 € |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Siedenburg, den 15.12.2015
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

**10. Satzung
zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
der Samtgemeinde Siedenburg**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431,434) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1032), zuletzt geändert am 04.04.2013 (Abl. LKDH. Nr. 05/13, S. 11-14) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,60 €/cbm.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1992 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Siedenburg, den 15.12.2015
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Maasen

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 18.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	550.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	550.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	535.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	535.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	419.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 89.316 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, 24.11.2015

Ahrens

Gemeindedirektor

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.12.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 23.12.2015

Gemeinde Maasen

Der Gemeindedirektor

Ahrens

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 01.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	733.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	767.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	653.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	665.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	653.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	671.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 108.966 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, den 02.12.2015

Riedemann

Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 22.12.2016 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

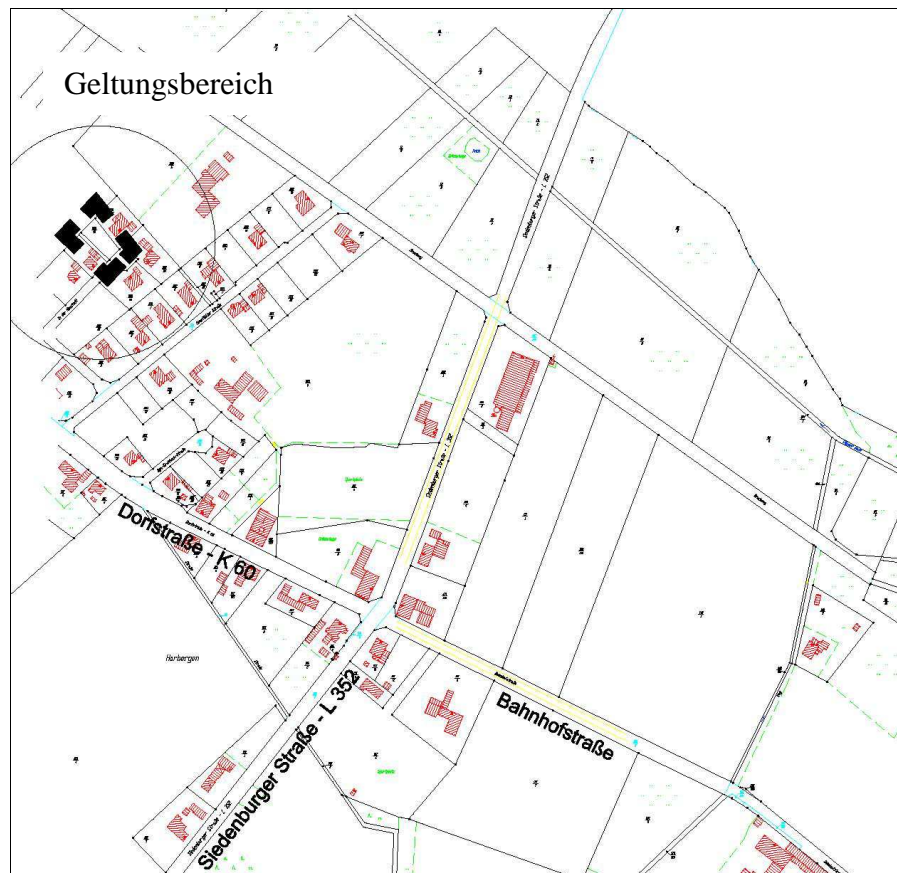
Siedenburg, 23.12.2015
Gemeinde Mellinhausen
Der Bürgermeister
Riedemann

Gemeinde Staffhorst

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Staffhorst Bebauungsplan Nr. 4 „Harbergen-Neustadt-Nord“, 1. beschleunigte Änderung

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die 1. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Harbergen-Neustadt-Nord“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB dazu beschlossen

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt die vg. 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg in Zimmer 11 während der Dienststunden

montags bis freitags
zusätzlich dienstags
und donnerstags

von 8:30 – 12.00 Uhr
von 14:00 – 17.00 Uhr
von 14.00 – 18.00 Uhr

und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Staffhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Staffhorst, den 15. Dezember 2015
Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Ahrens

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	398.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	472.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	383.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	383.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	539.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.983 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 07.12.2015
gez. Lüscho
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.12.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 23.12.2015
Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
Lüscho

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Wehrbleck
Verfahrensnummer: 2096

Sulingen, den 30.12.2015

Az.: Kli – 2096
HA

Schlussfeststellung

Die Vereinfachte Flurbereinigung Wehrbleck wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Wehrbleck sind abgeschlossen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf

Sulingen, 04.01.2016

Verfahrensnummer: 2619

Az.: Kli - HA 2619

Beschluss
zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss:
Entscheidender Teil

Hiermit wird die

„Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Eydelstedt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 2024 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungs-gesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf
und dem
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

während der jeweils üblichen Sprechzeiten, sowie nach besonderer Vereinbarung, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de

- Neues aus der Region / Bekanntmachungen
oder
- Förderung & Projekte
 - Flurbereinigung
 - im Landkreis Diepholz
 - Donstorf

eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf“

und hat ihren Sitz in Donstorf.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 V v. 31.8.2015 (BGBl. I 1474).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Donstorf berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine –Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, Postfach 23 71, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

In der vereinfachten Flurbereinigung Donstorf findet der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Donnerstag, den 28. Januar 2016 um 19:00 Uhr
im Landgasthof Kolshorn, Barver Strasse 2, in 49406 Eydelstedt**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Donstorf gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(Dammeier)

L.S.